

## Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen



Bildquelle: unsplash.com @boombasti

**Wussten Sie, dass Sie dazu verpflichtet sind, jedes Ereignis, bei dem Erste Hilfe geleistet wurde, zu dokumentieren? Dabei spielt es keine Rolle wie klein der Unfall war.**

Nach der DGUV Vorschrift 1 steht es Unternehmen frei, die Aufzeichnung in einem Verbandbuch, einem Meldeblock oder in elektronischer Form vorzunehmen. Wichtig ist, dass nach § 24 Abs. 6 SGUV Vorschrift 1 die Aufzeichnungen mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt werden müssen.

Dokumentiert werden neben dem Namen der verletzten Person auch der Hergang des Unfalls bzw. der Gesundheitsschädigung, die Namen aller Zeugen, die geleistete Erste-Hilfe und der Name des Ersthelfenden. Diese Angaben dienen als Nachweis einer Verletzung während einer versicherten Tätigkeit und werden herbeigezogen, wenn Spätfolgen eintreten. Darüber hinaus sind meldepflichtige Arbeitsunfälle zu entnehmen. Da es sich bei der Dokumentation um personenbezogene Daten handelt, ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten. Achten Sie darauf, diese Daten vor Unbefugten zu sichern.

Für den Fall, dass Sie ein Verbandbuch nutzen möchten, können Sie mit losen Blättern arbeiten, die einzuheften sind. Hierzu haben wir Ihnen auf der nächsten Seite eine Vorlage zur Verfügung gestellt.

## Dokumentationsbogen zur Leistung von Erster-Hilfe nach § 24 Abs. 6 DGUV Vorschrift 1

Angaben zum Hergang des Unfalls bzw. der Gesundheitsschädigung
Name der verletzten bzw. erkrankten Person
Datum und Uhrzeit
Ort
Hergang
Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung
Name der Zeugen

Angaben zur Erste-Hilfe-Leistung
Datum und Uhrzeit
Art und Weise der Maßnahme
Name des Ersthelfenden